



HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1775 - 1776, DOK 452.2/017-BVerwG

**Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach  
Berufsausbildung i.S. des Bundeskindergeldgesetzes, Praktikum als  
Berufsausbildung - Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom  
02.12.1986 - 2 B 14.86**

Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei  
Berufsausbildung i.S. des Bundeskindergeldgesetzes, Praktikum als  
Berufsausbildung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 61 Abs. 2 Satz 1  
BeamtVG);

hier: Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.12.1986  
- 2 B 14.86 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 02.12.1986  
- 2 B 14.86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

(Waisengeld; Praktikum als Berufsausbildung)

1. Der im vorliegenden Fall für das beamtenrechtliche Waisengeld maßgebliche kindergeldrechtliche Begriff der Berufsausbildung ist, soweit es um die Frage der Berücksichtigung von Praktika geht, in der Rechtsprechung des für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Kindergeldrechts letztinstanzlich zuständigen Bundessozialgerichts grundsätzlich geklärt. Hiernach ist die Berücksichtigung eines Praktikums bzw. "Vorpraktikums" als Berufsausbildung im Sinne des BKGG § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 nicht allein deshalb stets ausgeschlossen weil das Praktikum in der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht zwingend gefordert wird. Vielmehr können in Sonderfällen solche (Vor-)Praktika, die nicht in einer Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind, als "Berufsausbildung" anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist zum einen, daß das Praktikum Ausbildungscharakter in dem Sinne hat, daß es ein gewisses Maß an berufsbezogenen Vorkenntnissen vermittelt. Außerdem muß es als Voraussetzung für die Ausübung des angestrebten Berufs zwingend gefordert sein; dies ist - ausnahmsweise - dann der Fall, wenn es faktisch von allen für den Berufsbewerber in Betracht kommenden Ausbildungsstätten unabdingbar gefordert wird, so daß die Aufnahme in die vorgesehene Ausbildung generell ohne die Ableistung des Praktikums nicht möglich ist (vergleiche BSG, 1985-01-29, 10 RKg 16/84, SozR 5870 § 2 BKGG Nr. 41, FamRZ 1985, 1030 = HV-INFO 7/1985, S. 106-111).

Fundstelle: NJW 1987, S. 1566